

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 6 Mark, unter Kreuzband 8 Mark
Eingetragen in die Postleitstelle. Redaktionsschluss Montag 16 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schlesische Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdrucker Paul Singer & Co., Berlin S. 68.

Insertionspreis:
Für Anzeige aller Art: die sechsgeschossige Kolonie 1 Mark,
für Todesanzeige Zeile 20 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Aufruf zum Ersten Kongress der Betriebsräte Deutschlands.

Der geschäftsführende Ausschuss und der provisorische Beirat der Betriebsrätezentrale des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände hat in seiner Sitzung vom 11. August einstimmig beschlossen, die Vertreter der Betriebsräte zu einem

Kongress der Betriebsräte Deutschlands zum 5. und 6. Oktober d. J. nach Berlin, Neue Welt, Hasenheide, zusammenzuberufen.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands (Referent: Genosse Wissel).
2. Die politischen und ökonomischen Machtverhältnisse und die Sozialisierung (Referent: Genosse Dr. Hilsfelding).
3. Die Aufgaben der Betriebsräte (Referenten: Ditsmann und Nörpel).
4. Die organisatorische Zusammensetzung der Betriebsräte (Referent: Genosse Brölaß).

Die Wahl der Delegierten, die Betriebsräte sein müssen und mindestens ein Jahr einer dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund oder der Afa angehörenden Organisation als Mitglied angehören, erfolgt ausschließlich durch die Betriebsräte. Mit der technischen Durchführung der Wahl sind die einzelnen Gewerkschaften beauftragt worden.

Arbeiter! Angestellte! Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte!

Der Riesenkampf zwischen Kapital und Arbeit nimmt täglich schärfere Formen an. Unter dem Druck einer fürchterlichen Krise werden Hunderttausende zur Arbeitslosigkeit und damit zu grenzenlosem Elend verdammt. Ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl werden Betriebe unter nichtigen Vermünden stillgelegt. Der Stilllegung von Betrieben durch Unternehmer gesellt sich die Sabotage der schwer erkämpften, bescheidenen, durch das Betriebsrätegesetz geschaffenen Rechte der Arbeiter und Angestellten hinzu. Aus diesen Gründen ist eine berechtigte Erregung in sämtlichen Arbeitnehmerschichten eingetreten und der Drang nach Einfluss und Kontrolle auf die gesamte Produktion macht sich immer mehr geltend.

Dieser Einfluss kann nur gesichert werden, wenn eine einheitliche Zusammensetzung der Betriebsräte vorhanden ist, hinter der ebenso geschlossen die Gewerkschaften stehen. Diese organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte und die Regelung ihres Tätigkeitsgebietes nach einheitlichen Richtlinien wird durch den Kongress herbeigeführt werden. Dieser hat deswegen nicht nur vorübergehende Bedeutung, sondern wird durch Vereinigung der Betriebsräte zu einheitlichem Wirken die Macht und den Einfluss der Arbeitervertretung in den Betrieben dauernd sichern.

Der geschäftsführende Ausschuss:
gez. Graßmann, Brunner, Ditsmann,
Brotal, A. D. G. B.

gez. Aufhäuser, Klingenberg, Nörpel, Afa.

Der provvisorische Beirat der gewerkschaftlichen Betriebsrätezentrale:

Leipzig (Metallindustrie), Leipzig, Wehr (Bergbau), Dortmund, Baumeister (Graph. Gewerbe), Dresden, Edeh (Afa, Bergbau), Gelsenkirchen, Lange (Lebens- und Genussmittel), Hamburg, Mannhardt (Ganggewerbe), Homburg, Hamm (Holzindustrie), Stuttgart, Hillemann (Afa, Metallindustrie), Düsseldorf, Muth (Afa, Sozialversicherung), Magdeburg, Karl Müller (Landwirtschaft), Strohdorf i. Pommern, Friedr. Müller (Vederindustrie), Nürnberg, Maß (Afa, Bank, Ver-

sicherungs- und Handelsgewerbe), Hamburg, Mette (Afa, Freier Beruf), Hamburg, van Rijen (Staatliche und Kommunale Behörden), Hamburg, Roth (Chem. Industrie), Höchst a. M. Seiffert (Verkehr), Hamburg.

Wahl der Delegierten zum Kongress der Betriebsräte.

Zur Beteiligung am ersten Kongress der Betriebsräte Deutschlands sind unserer Organisation 8 Mandate zugewiesen. Um alle Teile des Reiches zu berücksichtigen, haben wir das Reich in folgende 8 Wahlkreise eingeteilt und gehören zu den einzelnen Wahlkreisen folgende Bezirke:

1. Wahlkreis: Danzig — Königsberg — Breslau.
(Wahlobmann: Kollege Auerbach-Breslau.)
2. Wahlkreis: Berlin — Stettin.
(Wahlobmann: Kollege Großfürst-Berlin.)
3. Wahlkreis: Hamburg — Kiel — Bremen — Hannover — Braunschweig.
(Wahlobmann: Kollege Höhlein-Hannburg.)
4. Wahlkreis: Halle — Leipzig — Erfurt — Magdeburg — Dresden — Chemnitz.
(Wahlobmann: Kollege Strauß-Halle.)
5. Wahlkreis: Regensburg und Unterbezirke.
(Wahlobmann: Kollege Schrembs, Regensburg.)
6. Wahlkreis: Frankfurt — Mannheim — Karlsruhe (unbesetztes Gebiet, rechtsrheinisch) — Stuttgart — Ulm (württembergischer Teil).
(Wahlobmann: Kollege Laut, Frankfurt a. M.)
7. Wahlkreis: Mainz und besetztes Gebiet.
(Wahlobmann: Kollege Brück-Mainz.)
8. Wahlkreis: Düsseldorf, gesamter Bezirk rechtsrheinisch.
(Wahlobmann: Kollege Venig, Düsseldorf.)

Jeder Wahlkreis hat einen Delegierten und für eventuelle Behinderung einen Ersatzmann zu wählen.

Der Wahlobmann hat für die Durchführung der Wahl Sorge zu tragen und die Namen und Adressen der Gewählten bis spätestens Mittwoch, den 15. September, dem Verbandsvorstand mitzuteilen.

Bei der kurz bemessenen Zeit ist leider eine Urwahl nicht möglich. Wir schlagen deshalb vor, folgendermaßen zu verfahren: Der Wahlobmann setzt sich mit den übrigen im Wahlkreis befindlichen Orten, an welchen eine erhebliche Zahl von Betriebsräten vorhanden ist, in Verbindung, um eine Einigung darüber herbeizuführen, in welchem Ort der Delegierte und eventuelle Ersatzmann zu wählen ist. Nachdem eine Einigung stattgefunden, sind die Betriebsräte des betreffenden Ortes zusammenzurufen, um die Wahl vorzunehmen.

Die Kosten der Delegation werden vom Verbandsvorstand getragen.

Der Verbandsvorstand.

Der Achtstundentag in Bayern.

Nach den Berichten der bayerischen Gewerkschaften 1919 war in Bayern die Durchführung des Achtstundentages in den Mittelpunkten der Industrie und in den größeren Betrieben im allgemeinen platt möglich; allerdings war teilweise die Nachhilfe der Arbeitervergesellschaften nötig. Auf dem Lande freilich wurde vielfach von den Unternehmern Widerstand geleistet, besonders von den Landwirken und von jenen Betrieben, die entweder mit Landwirtschaft verbunden sind oder für den landwirtschaftlichen Bedarf arbeiten. In vielen Fällen leisteten bisweilen Unternehmer aktiven Widerstand. Sch

beliebt war die Behauptung, es werde bei strenger Durchführung des Achtstundentages die Lebensmittelversorgung Not leiden; in Mittelfranken empfahl deswegen eine Distriktsvertretung Nachsicht. Kleinere Werke, die auf Nutzung der Wasserkräft angewiesen sind, zum Beispiel Mittele und kleinmühlen, Sägemühle usw. nehmen besonders am Achtstundentag Nachsicht. Von ernstlichen Schwierigkeiten (306 Beanstandungen) wird aus Unterfranken von Betrieben auf dem Lande berichtet, darunter elektrische Werke, Mühlen, Brauereien, Ziegeleien und landwirtschaftliche Maschinenfabriken. Im allgemeinen ist dieser ländlichen Betrieben gegenüber Nachsicht geübt worden, die natürlich nicht zur Gewohnheit werden darf. Einweihen finden die dem Achtstundentag feindlichen Unternehmen allerdings bestand bei Gerichten; aus Schwaben wird jedenfalls berichtet, daß manche ordentlichen Gerichte die Verwaltungsbehörden bei Ablösung von Zwiderhandlungen gegen den Achtstundentag nicht immer in der wünschenswertesten Weise unterstützen. In Schwaben auch bedrohte ein Unternehmer den reibenden Beamten mit Täterschaften; das Gericht verhängte dann ganze 60 Mt. Geldstrafe.

Leider zeigt sich recht häufig in angelaufenes Verständnis von Arbeitern für den Achtstundentag. Aus betroffenen Bezirken kommen Klagen, besonders der Handwerksmeister, daß nach beendeter Achtstundearbeit die Gesellen und Lehrlinge noch sogenannte Pfusarbeit leisten. In der Pfalz wurden die Dinge noch schlimmer. Dort gingen Arbeiter der Schuh- und Zigarrenindustrie nach der Achtstundenschicht in einen der kleinen Winzbetriebe, die sich in ganz unzureichenden Höhen messen lassen als Konkurrent aufgetan hatten, und arbeiteten dort weiter. Dabei war in dieser selben Pfalz der Achtstundentag, weil die Beschaffungsmacht das Interesse der Gewerkschaftsordnung unterwarf, durch Arbeiterbewegungen und Streiks erzwungen worden. Es ergab sich also der erbärmliche Zustand, daß Arbeiter mit Erfolg gefeuert hatten und dann selbst gegen den Streikvorsprung freibekamen. Der oberfränkische Beamte berichtet: „Burellen ist die Nebenbeschäftigung der achtstündigigen Arbeiterzeit auf Verlangen der Arbeiter selbst erfolgt, welche damit einen höheren Verdienst erreichen wollten. Dies ist auch in solchen Betrieben festzustellen, in denen nach Tarif und teilsweise sogar über Tarif entlohnt werden ist.“ Die Handwerkshilfinge werden noch sehr häufig länger als acht Stunden beschäftigt; daß sie Ausräumungsarbeit nach Feierabend leisten müssen, scheint Gewohnheit zu sein. Der Landesgewerberat berichtet: „Die Regel, daß die jugendlichen Arbeiter für die ihnen seit Einführung des Achtstundentages zur Verfügung stehende freie Zeit noch keine richtige Verwendung haben, ist allgemein.“

Es wird eine vorbildliche Arbeit der Arbeitervergesellschaften wie aber Volksfreunde sein, namentlich in den Industrieädten den Arbeitern Gelegenheit zur körperlichen Erholung und einzigen wie beruflichen Weiterbildung nach dem Schluss der täglichen Arbeit und an den Sonnabendnachmittagen zu geben.“ Der freie Sonnabendnachmittag ist in sehr weitem Ausmaß durchgeführt. Allerdings besteht in einem großen Teil der Industrie dabei nicht mehr der reine Achtstundentag, sondern immer mehr wird wöchentlich 48 Stunden gearbeitet.

Den günstigen Einfluß des Achtstundentages auf das Familienselbstleben haben mehrere Amtliche beobachtet. Der Fürther Beamt sagt: „Wie vom Arbeiter, so wird er recht von der Arbeiterin die Einführung des Achtstundentages als ein sozialer Fortschritt betrachtet und wohltagig befunden. Die 48-Stundenwoche macht es der Arbeiterin möglich, ihren häuslichen, Frauen- und Mutterpflichten besser nachzukommen, wodurch das Familienselbstleben der Arbeiter wesentlich gestützt wird.“

Industrie und Arbeitsmarkt im Juni 1920.

(Nach den Berichten im Reichs-Arbeitsblatt.)

Die Absatzslokation hat auch im Juni ihr Ende noch nicht erreicht; die Krise hat sich vielmehr noch weiter ausgeweitet. Bei der Verarmung Deutschlands muß ein großer Teil des Verbrauches sich endgültig eindämmen, sofern nicht ein Preisabbau eintrete, der die jetzt nicht mehr konkurrenzfähigen Kreise in die Lage versetzt, wieder einen einigermaßen ausreichenden Industriemarkt zu schaffen. Dieser Preisabbau fordert aber mindestens für eine gewisse Übergangszeit eine Verlustbereitschaft für Erzeuger und Händler.

Die Statistik der Arbeiterschaftsverbände läßt eine überwälze, und zwar diesmal ganz beträchtliche Steigerung der Arbeitslosigkeit erkennen. In 88 Verbänden, für die über den Monat Juni Berichte vorliegen, betrug die Zahl der Arbeitslosen 222 069 unter einer Gemeinschaftsmitgliedszahl von 5,6 Millionen. Es sind somit 4 Proz. der Mitglieder arbeitslos gegen 2,7 Proz. im Mai und 1,9 Proz. im April.

Wache. Im April musste 75 Proz. aller Arbeiter wegen Mangels an Brennereiarbeit entlassen. Ein blühendes Gewerbe ist vernichtet.

Hochachtend

S. C. König.

Dortmund wandten wir uns am 29. März 1920 erneut an den Schlichtungsausschuss Bielefeld und wurden abgewiesen mit dem Bemerkten, der Verband hat zunächst mit den Brennereien zu verhandeln, erst wenn diese Verhandlungen kein Ergebnis zeitigen, ist der Schlichtungsausschuss erneut einzurufen. Nach obiger Darstellung bestreitet ein derartiger salomonischer Spruch zum mindesten. Wir haben über trocknemal nochmals den Versuch in Steinhausen unternommen, zu verhandeln, und wurde am 16. April folgendes Resultat erzielt:

Die Firma Schlichte zahlt einen Wochenlohn für die 1. Lohngruppe von 180 M., für die 2. Lohngruppe von 120 M.; die Firma S. C. König, Fritz Jüdemöller und C. W. Tasche 1. Lohngruppe 110 M., 2. Lohngruppe 105 M. Bei Schlichte resultiert der höhere Lohn aus der reunkündbaren Arbeitszeit, von der sich die Firma nicht trennen zu können glaubte, trotz zeitweiligem Arbeitsmangel.

Während der zuvor geschilderten Zeit haben wir in Herford, Minden, Stadthagen, Blotho, Gütersloh, Lippstadt und Lübbecke mit und ohne Schlichtungsausschüsse die Lohnfrage geregelt. Es machte sich aber nun mehr bei unseren Kollegen immer mehr das Bestreben geltend, die Lohnfrage für den ganzen Bezirk gemeinsam zu regeln, insbesondere jenseit die Mitglieder der Vereinigung Westfälischer Steinbägerbrennereien in Frage kommen. Die Steinbägerfirmen waren es wieder, die das größte Hemmnis bildeten. Am 11. Mai 1920 reichten wir beim Vorstand der Vereinigung einen Sondervertrag ein, der zwei Ortsklassen brachte. Es sollten gehören in die 1. Ortsklasse: Bielefeld, Herford, Lippstadt, Delde; in die 2. Ortsklasse: Gütersloh, Halle i. W., Petershagen, Lübbecke, Steinhausen. Die Firmen in diesen Orten zusammen 18 an der Zahl, gehören der Vereinigung an. Die geforderten Löhne sind in der 1. Ortsklasse: 1. Lohngruppe 180 M., 2. Lohngruppe 175 M.; 2. Ortsklasse: 1. Lohngruppe 170 M., 2. Lohngruppe 165 M. Am 17. Mai 1920 wurde uns der Eingang unserer Forderung bestätigt, dann war es wieder still. Am 4. Juni 1920 wandten wir uns erneut an die Vereinigung mit der Anfrage über das Schicksal unserer Forderung. Endlich traf folgendes Schreiben ein:

Steinhausen, den 9. Juni 1920.

Auf Ihr Schreiben vom 4. d. M. teilte ich Ihnen mit, daß Versammlungen durch den Vorstand nur dann ehrwürdig werden, wenn hierfür genügend Gründe vorhanden sind.

Ihrem Wunsche, den einzelnen Mitgliedern von den Forderungen der Arbeiter Kenntnis zu geben, ist bereits vor längerer Zeit entsprochen. Eine längere eingehende Aussprache ergab, daß in Betracht der Beschränktheit der Betriebe, eine einheitliche Verteilung in der von Ihnen vorgeschlagenen Form nicht möglich sei. Es wird daher anhängiggestellt, mit den einzelnen Brennereien direkt zu verhandeln.

Hochachtungsvoll

Vereinigung Westfälischer Steinbägerbrennereien e. V.
gez.: Karlsson.

Zu dem ersten Satz des Schreibens wollen wir nur bemerken, daß für den Vorstand der Vereinigung Westfälischer Steinbägerbrennereien die Lohnfrage kein genügender Grund ist, die Mitglieder zusammenzurufen. Dieses Prerogativ zeichnet den ganzen Vorstand, der ja in der Hauptsoziale seinen Sitz in Steinhausen hat. Dies sollen sich die Brennereiarbeiter besonders merken.

Wir haben nun erneut uns mit den Sonderverträgen an die einzelnen Firmen gewandt, und um Unterzeichnung derselben gebeten, wobei wir betonten, daß wir uns im Weigerungsfalle an den Schlichtungsausschuss wenden. Nicht eine einzige Firma hat hierauf reagiert. Da doch die Firma Wittenborg, Herford, bei uns die Exemplare ohne Unterschrift mit dem Bemerkten wieder zurückgesandt, sie denselben nicht daran zu unterzeichnen, sie sei Mitglied der Vereinigung Westfälischer Steinbägerbrennereien, und solange diese nicht damit einverstanden sei, habe sie dazu auch keine Veranlassung. Es muß aber hierzu gesagt werden, daß die Firma Wittenborg und auch Düppen, Herford, doch die zuvor verzinbarten Löhne von 170 M. zahlten.

Was war nun zu tun, alle Möglichkeiten waren nahezu erschöpft, die Angelegenheit von vier bis fünf Schlichtungsausschüssen austragen zu lassen, war zu kompliziert, und der Bielefelder Betriebsrat ermunterte hieran auch nicht. Wir wandten uns daher am 24. Juni 1920 an den Reichs- und Staatskommissar und batzen um Einspeisung eines Schiedsspruchs. Dem wurde nach längerem Schriftwechsel stattgegeben. Die Arbeitgeber hatten eine ablehnende Haltung eingenommen. Am 11. August fand die Erörterung statt und wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

Betrifft:

Schlichtungsverhandlungen im Lohnstreit
in den Westfälischen Steinbägerbrennereien.

Dortmund, den 11. August 1920.

Zur Entscheidung im Lohnstreit in den westfälischen Steinbägerbrennereien wurde durch den Reichs- und Staatskommissar in Gemäßheit des § 22 Abs. 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 22. Dezember 1918 ein Schlichtungsausschuss berufen, bestehend aus folgenden Herren:

1. Handlungsbefolmächtigter Alfred Städte, Dortmund;
2. Kartoffelgroßhändler Hermann Röhr, Dortmund;
3. Gewerkschaftssekretär Heinrich Haase, Dortmund;
4. Gewerkschaftssekretär Otto Kast, Dortmund.

Der Schlichtungsausschuss verhandelte am Mittwoch, den 11. August 1920, vormittags 9½ Uhr, unter dem Vorst. des bevollmächtigten Vertreters des Reichs- kommissars und in Gegenwart der ordnungsmäßig gesessenen Parteien, nämlich:

1. Vereinigung Westfälischer Steinbägerbrennereien, Steinhausen i. Westf., vertreten durch die Herren: Heinz Kreuper, Berlin; Gottlieb Niemöller, Gütersloh.

2. Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bielefeld, vertreten durch die Herren: Alfred Supper, Bielefeld; Willy Franz, Düsseldorf.

Der Vorstehende berichtete über den vorliegenden Lohnstreit im Hand der Alten, worauf die Parteien den Streitpunkt eingehend darlegten.

Eine Einigung war nicht zu erzielen.

Den Herren Beispielen wurde Gelegenheit gegeben, sich durch Fragen Aufklärung über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu verschaffen.

Nachdem der Schlichtungsausschuss ohne die Parteien über den Lohnstreit verhandelt hatte, verkündete der Vorstehende folgenden Schiedsspruch:

1. Der Reichsamtsttarif hat auch Gültigkeit für alle der Vereinigung Westfälischer Steinbägerbrennereien angehörenden Firmen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Brennereien.

2. Löhn. Der Wochenlohn wird zu sechs Arbeitstagen gerechnet. Die Lauszahlung des Lohnes erfolgt freitags während der Arbeitszeit.

Der Mindestlohn beträgt in der 1. Ortsklasse: Bielefeld, Herford, Lippstadt, Minden, Delde für Brenner, Handwerker, Mechaniker, Heizer, Botarbeiter und Fahrer 165 M., für Hilfsarbeiter 150 M., für Arbeiter unter 18 Jahren 105 M., für Arbeiterinnen 115 M., für Arbeitnehmer 130 M.

2. Ortsklasse: Gütersloh, Halle i. Westf., Neuenkirchen, Lübbecke, Steinhausen für Brenner, Handwerker, Mechaniker, Heizer, Botarbeiter und Fahrer 165 M., für Hilfsarbeiter 160 M., für Arbeiter unter 18 Jahren 105 M., für Arbeiterinnen 115 M.

Dann erz.: Dieser Schiedsspruch tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1920 in Kraft, hat Gültigkeit bis zum 30. September 1920 und kann von da ab mit einmonatlicher Frist gekündigt werden.

gez.: Stempel des Reichs- und Staatskommisar.

Damit wäre eine Bewegung zum Abschluß gelangt, die sich über 1½ Jahr hinzog, wo neben dem Streit in Steinhausen auch noch ein solcher von achtmaliger Dauer in Lübbecke geführt wurde. Der Unmut unserer Kollegen war zu verstehen, und es ist nur zu bewundern, daß es nicht zu mehr Störungen gekommen ist. Aber ganz entschieden muß verurteilt werden, wenn sich der angekündigte Unmut gegen die Organisation richtet. Nicht die Organisation, sondern die Unternehmer sind die Schuldigen, wenn in der Lohnfrage nicht mehr gelehnt werden konnte. Aber auch unsere Kollegen tragen selber ein großes Teil Schuld mit, daß Verhältnisse der einzelnen nicht immer sozialistisch, sehr häufig konnte noch festgestellt werden, daß es manchem mit darauf anam, für sich etwas herauszuschlagen, ganz gleich, wie sich die Verhältnisse der übrigen gestalteten. Dieser Zug mag aus der Gewerkschaftsbewegung verständig sein, darf sich nicht einbürgern. Aber auch das Schwimmen auf die Organisation wiegt den Arbeitgeber in den Glauben, die Arbeiter sind sich ja doch nicht einig und das ist mit ein Grund, warum die Arbeitgeber, wie es im vorhergenden Fall doch geschah, ist sich noch erlaubt zu halten, eine Lohnabwendung über ein Jahr lang zu fordern. Hoffentlich haben die Kollegen aus der Lohnbewegung die richtige Schlussfolgerung gezogen, es darf für sie in Zukunft nur noch eine Parole geben: „Alle für einen und einer für alle.“ Aber auch der letzte Mann ist der Organisation zugänglich. Döhlen dürfen wir nicht dulden, die dort ernst wollen, wo sie nicht gesetzt haben.

Die Betriebsräte und Betriebschefs haben nun mehr darüber zu wachen, daß der Inhalt des Reichstarrifs und des Schiedsspruchs auch durchgeführt werden. Erklären doch schon einige Brennereibesitzer in der Versammlung am 17. August 1920, daß sie den Lohn nicht zahlen würden, ihre Arbeitnehmer ihn auch nicht fordern. Der telefonisch nach dieser Versammlung gerufene Kollege Supper sagte ihnen, daß sie zahlen müssten, würde dies nicht geschehen, würden wir den Schiedsspruch verbindlich erklären lassen. Es wird aber ganz an der Haltung unserer Kollegen mit liegen, daß die im Schiedsspruch niedergelegten Lohnsätze gezahlt werden. Dem ländlichen Charakter der einzelnen Orte ist durch Schaffung zweier Ortsklassen, die im Lohn 20 M. Unterschied pro Woche aufweisen, Rechnung getragen. Im Verlaufspreis der Firmen ist ein Unterschied nicht zu konstatieren. Die Arbeitgeber haben daher auch kein Recht, das, was die Kollegen in den Landorten auf ihrer eigenen oder gemieteten Schelle erbringen und erarbeiten, auch noch für sich in Anspruch zu nehmen. Alle sonstige Vergütungen sind durch die 20 M. Spannung abgesunken.

Bewegungen im Berufe.

Malzfabriken.

† Grevesmühlen. Streit in der bisherigen Malzfabrik. Recht rückwärtige Verhältnisse herrschten in der bisherigen Malzfabrik. Bei anstrengender Arbeit sind die Löhne die niedrigsten am Ort. Dabei ist Herr Director Müller ja, als beschäftigte er die Arbeiter nur ans Ende und Batmehrheit. Die Löhne seien bisher Herr Müller mit seinen beiden Söhnen fest. Mit dem Organisationsvertreter will er nichts zu tun haben. Lange haben die Arbeiter alles ruhig über sich ergehen lassen, bis endlich ihre Geduld ein Ende hatte. Um die Löhne einzigermaßen zeitgemäß zu gestalten, stellten die Kollegen durch ihren Organisationsvertreter folgende Forderung: Wochenlohn für Arbeiter 175 M., für Frauen 120 M., für Nebenberufe 25 Proz. resp. 50 Proz. Aufschlag. Urlaub von 3 bis 6 Tagen. Die Lohnsätze sollten am 15. August in Kraft treten. Wir waren es gewohnt, daß Herr Müller unter Schreien bisher nie beantwortete. Dieses Mal jedoch teilte er uns am letzten Tage mit, daß er bereits 10 M. pro Stunde bewilligt habe. Eine Verhandlung über die eingereichte Forderung käme für ihn nicht in Frage. Eine Betriebsversammlung, welche sich eingehend mit dem Antwortschreiben beschäftigte, beschloß nach langerer Aussprache, die Arbeit am 16. August nicht wieder anzunehmen und so lange ruhen zu lassen, bis Herr Müller zurückkommt und so lange ruhen zu lassen, bis Herr Müller

die Forderung bewilligt habe resp. bis derselbe bereit sei, mit uns zu verhandeln. Und so legten denn am Montag, 16. August, alle in der Fabrik Beschäftigten gesetzlich die Arbeit nieder. Damit hatte Herr Müller allerdings nicht gerechnet. Streikbrecher haben sich bisher nicht gefunden, und werden sich kaum finden lassen, so daß Herr Müller mit seinen Söhnen und den Kontorleihlingen Gelegenheit hat, sich einmal ordentlich auszuarbeiten. Lange wird er es nicht aushalten und er wird bereit sein, zu verhandeln.

Korrespondenzen.

Blatow. In der gut besuchten Versammlung vom 16. August erstattete Kollege Bienkowski aus Danzig Bericht über den Tarif in den Brennereien. Da wir hier nur Stundenlöhne haben und jetzt Wochenlöhne abschließen wollen, so war es eine schwere Aufgabe, dieses den Kollegen klarzulegen. Dem Kollegen Bienkowski ist es gelungen, den Kollegen ein klares Bild zu geben. Es wurde von den Kollegen als Wochenlohn gefordert: für ungelehrte Arbeiter 180 M., desgleichen auch für die Bierfahrer, und für Arbeitnehmer 120 M., außerdem für die Bierfahrer eine Wochenzulage von 15 M. für Gütern, Pferde und Geschirrpflege. Für die Landbierfahrer ein Spezialgeld von 3 M. täglich. Der Tarif soll mit dem 1. September in Kraft treten. Zum Schlusse wurden die Kollegen aufgefordert, alles daran zu setzen, um die übrigen Kollegen in den uns zugehörigen Betrieben für uns zu organisieren, denn nur eine geöffnete Organisation kann die Interessen der Kollegen vertreten.

Unsere Zählstelle besteht hier seit dem 24. Juni; sie wurde durch den Kollegen Bienkowski gegründet. Bis dahin waren die meisten Kollegen im Fabrikarbeiterverband organisiert oder standen der Organisation fern. Heute sind die Kollegen der Brauerei Weiß schon restlos in unserm Verband organisiert und auch die kleineren Betriebe schließen sich uns an. Wir können auf eine Zahl von 30 Mitgliedern zurückblicken.

Hirschberg i. Sch. In der gut besuchten Versammlung am 8. August kamen verschiedene Beschwörungen und Wünsche der Kollegen zur Sprache, woraus zu schließen war, daß verschiedene Herren die Organisation wenig mehr respektierten. Darum, Kollegen, heißt es auf der Sitzung, um uns nicht die wenigen Rechte rauben zu lassen. Es ist Pflicht der Kollegen, in den Versammlungen die Beschwörungen vorzutragen, damit Abhilfe geschaffen werden kann, und es mögen den Herren Hargemacht werden, daß wir nicht mit uns spielen lassen.

Mannheim-Ludwigshafen. Am 7. August fand eine Mitgliederversammlung statt. Kollege Gräble gab den Geschäftsbericht. Die Mitgliederzahl ist wieder gestiegen, da die Kollegen von andern Verbänden übergetreten sind. Bei den Lohnbewegungen in den Brennereien kam es in Ludwigshafen zu einem fünftägigen Streit, der zugunsten der Kollegen endigte. Sie erhielten eine Zulage von 30 M. pro Woche, so daß sie einen Wochenlohn von 280 M. aufweisen können. In den Mannheimer Brennereien sind die Verhältnisse nicht so günstig, die Kollegen erhielten von dem Schlichtungsausschuss eine Zulage von 20 M. pro Stunde zugesprochen, so daß sie einen Wochenlohn von 250 M. haben. Die Männer haben den Schiedsspruch auf 50 M. pro Stunde nicht angenommen, es mußte daher die Sache von dem Demobilisierungskommissar für verbindlich erklärt werden. Es stellen sich die Kollegen in den Mühlen in der Woche auf 264 M. — Die Diskussion war in allen Punkten eine lebhafte. Der Vorstehende bemühte den nächsten Besuch der Versammlung und forderte die Kollegen auf, zum Gewerkschaftsamt vollständig zu erscheinen, damit beim Umzug des Festzuges unser Verband die Größe und Einigkeit zur Schau bringt.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Der Schlichtungsausschuss in Siegen (nicht Hahnau, wie irrtümlich in Nr. 88 berichtet) hatte den Schiedsspruch gefällt, daß der Brauerei- und Mühlenarbeiterverband zum Abschluß eines Tarifs für einen bestimmten Betrieb (Biermühle) nicht zuständig sei. Auf die Beschwerde erfolgte folgender den Schiedsspruch aufgehobender Bescheid:

Der Regierungspräsident, Tageb. D. K. 18/8 Nr. 293.

Liegnitz, den 5. August 1920.

Zur Eingabe vom 5. August 1920: Der Schiedsspruch vom 31. Juli 1920 in Sachsen-Anhalt gegen Görlitz wird aufgehoben und die Sache zur endvertraglichen Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss zurückverwiesen.

Die Frage, zu welcher Arbeitnehmerorganisation die Arbeitnehmer eines Betriebes gehören, ist ausschließlich durch die Arbeitnehmer und ihre Organisationen zu entscheiden. Die Arbeitgeber haben darauf keinen Einfluß. Diese Frage kann daher auch nicht Gegenstand eines Streites zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein, gehört somit nicht zur Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses, der nur prüfen kann, ob der betr. Verband von den Arbeitnehmern bevoßtigt ist. Der sachliche Inhalt des Tarifvertrages richtet sich nach der Art des Gewerbebetriebes.

Ich erüke den Bescheid den Stellvertretern zugestellt, bitten folgen zu erläutern.

gez.: Büchting.

für die Richtigkeit der Abschrift:

Der Vorstehende. Brampf.

Die Zahl der Brauereibetriebe in Deutschland ist viel größer als allgemein angenommen wird. Nach den Ausmeilen der Steuerliste gab es 1912—13, unter Einziehung der „Kommunbrauer“ und der „Hausbrauer“, im Norddeutschen Brauereiverband 13 209, in Bayern 16 612, in Württemberg 2647, in Baden 466, zusammen gegen 33 000 Brauereien, darunter 10 557 gewerbliche Betriebe, von der kleinen Landbrauerei mit kaum 100 Hektoliter Ausstoß bis zu den Riesenumunternehmen mit 1—2 Millionen Hektoliter.

Sa, ja! Es ist doch offenes Geheimnis, daß die Müller während des Krieges von vielen alten österreichischen Schmerzen zu leiden haben und weit bestrebt

